

In der Sitzung des Rates am 14.12.2011 hat der Bürgermeister den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2009 eingebracht. Der Rat hat den Entwurf der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW). Einen entsprechenden Beschluss hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.04.2010 gefasst.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde durch die Sozietät Wiesmann + Köster GbR aus Solingen durchgeführt.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 23.07.2012 erteilt.

Der Bericht der Wiesmann + Köster GbR über die Prüfung des Lageberichtes und der Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 01.01.2009, Stand 23.07.2012, ist dieser Sitzungsvorlage ebenso wie die Eröffnungsbilanz selbst und der Prüfbericht der GPA, der ebenfalls bereits vorliegt, als Anlage beigefügt. Weiterhin wird ein Bilanzvergleich über die Wert verändernden Tatsachen Stand 14.12.2011/23.07.2012 angehängt.

Der Ausschuss macht sich den Prüfbericht und den uneingeschränkten Prüfvermerk zu eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk zusammen. Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO NRW sind die Vorschriften des § 96 GO NRW für den Jahresabschluss auch auf die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden. Damit beschließen die Ratsmitglieder auch über die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.